



Fotografentag 2007

20. Oktober 2007 in Hannover

Dokumentation der Referate

Uwe Martin

Entwicklung der Fotografie im Internet
Seite 3

Helmuth Jipp

Nichts geht mehr – ohne Zustimmung
Die Entwicklung der Persönlichkeitsrechte und ihre Auswirkungen auf die aktuelle Fotografie und die Abbildung von Fotos in Zeitungen, Internet, in Ausstellungen und in Buchveröffentlichungen.
Seite 8

Wolfgang Schimmel

Gefesselt und geknebelt
Die vertraglichen und urheberrechtlichen Rahmenbedingungen journalistischer Fotografie, eigene und Verlags-Geschäftsbedingungen.
Seite 19



Deutsche
Journalistinnen- und
Journalisten-Union

Impressum:

Dokumentation dju-Fotografentag 2007

Hrsg. :

ver.di-Bundesvorstand

dju in ver.di

Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union

Ulrike Maercks-Franzen (verantw.)

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Eigendruck im Selbstverlag

Januar 2008

W-1787-23-0108

Entwicklung der Fotografie im Internet

Der dju-Fotografentag am 20. Oktober in Hannover fragte unter dem Titel „Wo geht die Reise hin?“ nach den aktuellen und zukünftigen Arbeitsbedingungen für Fotojournalisten. Neben rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen wurden die neuen multimedialen Produktions- und Vertriebswege diskutiert. Nachfolgend eine gekürzte Fassung von Uwe Martins Vortrag „Entwicklung der Fotografie im Internet“.

Uwe Martin

Die Fotodokumentation „Kingsley's Crossing“ von Olivier Jobard gewinnt den amerikanischen Fernsehpreis Emmy. Ein klares Signal dafür, dass Fotografen die digitale Revolution dazu nutzen, die Autorenschaft über ihre Geschichten zurückzuerobern und diese einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

In den vergangenen Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten der Produktion von fotojournalistischen Geschichten und vor allem ihrer Distribution entscheidend verändert. Heute ist es möglich, mit einigen Freunden beim Portugiesen am Schulterblatt in Hamburg zu sitzen und gleichzeitig mithilfe eines schnellen Internetzugangs weltweit eine Geschichte zu publizieren. Fotografen und Journalisten sind im übertragenen Sinne die Besitzer der Druckerpresse geworden.

Durch die digitale Revolution werden das traditionelle Selbstverständnis und die Arbeitsbedingungen von Fotojournalisten in Frage gestellt. Die Digitalisierung und Nachbearbeitungsmöglichkeiten von Bildern haben vor allem den Kunden geholfen, Kosten zu reduzieren, während sie für die meisten Fotografen zusätzliche und fast immer schlecht bezahlte Mehrarbeit bedeuten. Hinzu kommt die leichte und permanente Verfügbarkeit guter, billiger Fotografie und die Konkurrenz durch hervorragende Fotografen aus allen Teilen der Welt, die sich heute über das Internet weltweit vermarkten und so auch „unsere“ Kunden erreichen.

Um in der veränderten Medienrealität bestehen zu können, müssen Fotografen sich neue Fähigkeiten aneignen. Eine vielversprechende Möglichkeit ist die Kombination hervorragender Fotografie mit Ton- und ggf. Videoaufnahmen, um so die unterschiedlichen Medien zu einer cineastischen Erzählung zu verbinden. Durch diese Erweiterung ihrer Fähigkeiten und Ausdrucksformen können Fotografen sowohl inhaltlich-journalistisch als auch finanziell gewinnen und so persönliche, langfristig angelegte Projekte rentabel gestalten.

Die Ergänzung der Fotografie durch Tonaufnahmen ermöglicht eine sensorisch reichere Erzählung. Hintergrundgeräusche vermitteln die Atmosphäre eines Ortes, Toninterviews geben den Protagonisten eine Stimme, vermitteln Emotionen, lassen Rückschlüsse auf Herkunft, Bildung und Alter zu und machen den Menschen dadurch begreifbarer.

Selbst wenn der Ton nicht veröffentlicht wird, führen die Informationen aus den Interviews den Fotografen zu einem tieferen Verständnis der Geschichte. Mitunter wird den Autoren bewusst, dass bei einzelnen Bildern Ton notwendig ist. Umgekehrt lenken einige Tonaufnahmen die Aufmerksamkeit womöglich auf kleine Details, die sonst unbemerkt geblieben wären und nun zu einer spannenden Fotografie führen. Oftmals sind es gerade Aussagen während eines Interviews, die bestimmte Zusammenhänge besser verständlich machen und den Fotografen dann nach einem visuellen Symbol dafür suchen lassen. Durch das Erzählte entstehen

umfassende Bildunterschriften, die Hintergrundinformationen vermitteln. Oft ist es schon aufgrund der Interviews und der Erzählungen des Fotografen möglich, einen Text zu schreiben, zumindest gibt er so dem schreibenden Kollegen hervorragendes Material mit auf den Weg. Dies steigert das eigene Renommee und bei freien Geschichten auch die Veröffentlichungsmöglichkeiten, da die Geschichte für die Redaktion begreifbarer wird. Es eröffnet sich eine bessere Verhandlungsposition, wenn es um das Honorar oder die Autorenzeile geht, die in einigen Leitmedien des deutschen Journalismus immer noch eine uneinnehmbare Bastion der Schreiber ist und mit nicht nachvollziehbaren Argumenten verteidigt wird. Hinzu kommt, dass gute Bildunterschriften der Schlüssel für eine erfolgreiche Zweitverwertung sind, da eine Suche nach Metadaten und nicht nach Pixeln erfolgt.

Brian Storm, Gründer der Multimedia-Produktionsfirma MediaStorm und einer der Pioniere der Kombination von Fotografie und Ton im Internet, spricht von einer multimedialen Brücke, die verschiedene Märkte und Publikationsmöglichkeiten miteinander verbindet. Zusätzlich zu der Veröffentlichung in einem Magazin kann aus den Fotografien, Ton- und Videoaufnahmen ein Fotofilm für das Fernsehen, eine Radioreportage und eine multimediale Präsentation für das Internet produziert werden.

Ein sehr gutes Beispiel ist **Gideon Mendels** Geschichte über Aids in Swaziland, die Brian Storm (damals noch für Corbis) an eine britische Tageszeitung, einen Fernseh- und Radiosender und eine Website verkaufen konnte: „Die Geschichte setzte nur in diesem einen Markt 20.000 US \$ um. Und dann haben wir sie weltweit verkauft. So ist es möglich, langfristige Journalismusprojekte rentabel zu machen“, sagt Brian Storm.

Durch die Verlagerung von Werbebudgets in das Internet entsteht dort eine große Nachfrage an Inhalten, die als Umfeld für Werbung dienen. Werbung, die Multimediaprojekten vorgeschaltet ist, bringt pro 1000 Klicks 50-mal mehr Geld als eine Bannerwerbung. Bisher gibt es laut Aussage von Brian Storm zu wenig gute Multimediainhalte für die gewünschte Werbung. Anders als im Printbereich stellen zurzeit gute Inhalte und nicht die Werbebudgets das Nadelöhr der Entwicklung dar. 2006 wuchsen die Einnahmen des Werbemarktes im Internet in den USA um 35% auf 16,9 Mrd. US \$ und machen mittlerweile 6% des gesamten jährlichen Werbevolumens aus.

Kein Wunder, dass immer mehr Zeitungen und Magazine hoffen, ihre verlorengegangenen Einnahmen aus dem Printbereich durch den Aufbau von Netzredaktionen zu kompensieren. In Deutschland hat Spiegel Online eine eigene Netzredaktion und eigene Reporter mit einem Budget, von dem viele Magazinredakteure nur träumen. Spiegel Online hat sich erfolgreich als Marke etabliert und ist heute hoch profitabel. Zurzeit allerdings ist man dort nicht bereit, für gute Fotografien ein angemessenes Honorar zu zahlen. Das sieht man der visuellen Qualität der Seite auch deutlich an.

In Zukunft wird um die besten Multimediaproduktionen ein harter Konkurrenzkampf entstehen und gute Inhalte werden auch angemessen honoriert werden. Das geschah mit der Irak-Geschichte von **Ed Kashi**, deren Premiererechte MediaStorm 25 Kunden in der ganzen Welt angeboten und online versteigert hat. MSNBC erhielt den Zuschlag für die zweiwöchigen Exklusivrechte der Erstausstrahlung. Obwohl über den genauen Betrag Stillschweigen vereinbart wurde, verrät Brian Storm soviel: „MSNBC brachte die Kosten für den Kauf des Projekts mit vorgeschalteter Videowerbung binnen 48 Stunden wieder rein. Das sagt mir, dass wir zu billig waren. Alle diese dot.coms verdienen heute viel Geld. Washington Post, New York Times. Diese Typen drucken Geld!“

Um von diesem lukrativen Geschäft einen fairen Anteil zu erhalten, müssen Fotografen eine angemessene Honorierung ihrer Arbeit verlangen und zu schlechten Deals nein sagen. Da es

bisher so gut wie keine Konkurrenz gibt, die überzeugende multimediale Inhalte anbietet, können wir heute den Standard für die Zukunft setzen und uns als Marke etablieren.

Ein gutes Beispiel dafür, dass sich die Produktion von multimedialen Reportagen schon heute rentabel gestalten lässt, sind die Arbeiten von Ed Kashi und seine Frau, die Filmemacherin Julie Winokur. In ihrer kleinen Firma beschäftigen sie mittlerweile drei bis vier Mitarbeiter, die sich um Produktion und Vermarktung ihrer meist gemeinsam recherchierten Geschichten kümmern.

Während meines Studienaufenthaltes an der *Missouri School of Journalism* in den USA (2004) bin ich von Brian Storm für die erzählerischen und finanziellen Möglichkeiten multimedialer Projekte begeistert worden. Für meine Diplomarbeit (Fachhochschule Hannover, Professor Rolf Nobel) über die Schlafkrankheit Narkolepsie habe ich umfangreiche Interviews mit den Betroffenen geführt und aufgenommen. Diese bewegenden Tonaufnahmen, die den Betroffenen ihre eigene Stimme geben, machten es möglich, die Geschichte nicht nur an mehrere europäische Magazine zu verkaufen, sondern auch an einen deutschen Narkolepsieverband. Letzteres ist durch die in Deutschland üblichen PR-Sätze deutlich lukrativer: Mit einem journalistischen Projekt verkauft an eine einzige Organisation verdiene ich doppelt so viel wie mit drei guten Magazinveröffentlichungen.

Im Gegensatz zu Deutschland ist der Aufbau von Webredaktionen bei Tageszeitungen in den USA seit etwa zwei Jahren in vollem Gang. Dort sind multimediale Fähigkeiten wie Tonaufnahmen, Video und die Erfahrung mit Produktionssoftware bei den meisten Jobangeboten mittlerweile unabdingbare Voraussetzung für eine Einstellung. Das *Multimedia Boot Camp der University of North Carolina in Chapel Hill* ist ein Jahr im Voraus ausgebucht. Die Studenten dieser Schule, die als erste einen kompletten Studiengang „Fotografie multimedial“ ausgerichtet hat, werden heute aus dem Studium heraus abgeworben, haben glänzende Aussichten und werden häufig auf neu geschaffenen Stellen als Online-Redakteure fest eingestellt. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis diese Entwicklung auch den Magazinmarkt und Deutschland erreicht.

Warum nicht gleich Film/Video?

Ich glaube an die Kraft des stehenden, stillen Bildes. Dieses ist viel einprägsamer und kraftvoller als das bewegte Bild. Wir können diese Bilder machen, verstehen, sie zu komponieren – das ist unser täglich Brot. Zu erlernen, gute Tonaufnahmen zu machen, ist schon schwer genug, einen guten Videoschwenk zu machen, noch viel schwerer, da das neben neuen Fähigkeiten ein völlig verändertes gestalterisches Denken erfordert.

Ton ist eine wesentliche Grundlage jedes guten Films. Wenn wir ihn beherrschen, haben wir einen großen Schritt in Richtung Film gemacht, sollten wir uns zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, unser Repertoire in diese Richtung auszubauen. Hinzu kommt, dass der Ton uns lehrt, die Zeit als zusätzliche Dimension in unserer Erzählung wahrzunehmen und zu integrieren.

Guter Ton braucht genauso viel Zeit wie gute Fotografie. Es ist illusorisch, in die für die Fotografie vorgegebene Zeit auch noch Tonaufnahmen hineinpacken zu wollen. Das Ergebnis sind schlechte Fotos, die mit schlechten Tonaufnahmen aufgewertet werden sollen. Darin ähneln sie oft umfangreichen Bildunterschriften, die schwache Bilder umständlich „gut schreiben“ wollen. Ebenso ist es unmöglich, gleichzeitig Ton- und Fotoaufnahmen zu machen, da das gleichzeitige Fotografieren fast immer die Tonaufnahme zerstört. Wer einmal mit Mikrofon und Kopfhörern einem Fotografen zugehört hat, wird den Donnerschlag der bekanntlich leisen M-Leica nicht mehr vergessen.

Olivier Jobards Projekt „**Kingsleys Crossing**“, das von MediaStorm produziert und vertrieben wurde, setzt wesentlich auf die Kraft des stillen Bildes. Die Fotografie ist das Hauptmedium zum Erzählen der Geschichte. Sie erzählt uns viel über Kingsley, macht seinen Weg nachvollziehbar. Kingsleys eigene Erzählung verdeutlicht anschaulich seine Beweggründe und die Schwierigkeiten während der Reise. Durch die unmittelbar in die Kamera gesprochenen Worte, die Körpersprache und den Ausdruck der Augen, wird uns der Mensch Kingsley noch vertrauter und uns erschließt sich mehr von seiner Persönlichkeit, seinen Ängsten und Hoffnungen.

Einen Schritt weiter in Richtung Film geht **Ed Kashi** mit seinem Projekt „**Sandwich Generation**“. Hier stehen Film und Video fast gleichwertig nebeneinander. Beide sind sehr ausdrucksvoll und ergänzen sich auf perfekte Art und Weise. Ist das Projekt deshalb stärker als „Kingsleys Crossing“, nur weil der Videoanteil größer ist?

Lauren Greenfield schließlich tritt in ihrer Dokumentation „**Thin**“ für den Fernsehsender HBO nur noch als Regisseurin auf und überlässt die Filmaufnahmen einem Kamerateam. Die Fotografien macht sie noch selbst. In ihrem Projekt überwiegt teilweise der Film und raubt an manchen Stellen den Fotos die Schau.

Durch die jahrelange Arbeit an den Themen Schönheit, Jugend, Gruppendynamik etc. hat sich Lauren Greenfield in die Position versetzt, heute auf diesem Gebiet unabhängig vom Medium als Autorität anerkannt zu sein und gebucht zu werden.

Der Vorteil der Kombination von Video und Fotografie im Netz liegt darin, dass hier der Film nicht alleine die ganze Geschichte schlüssig erzählen muss. Dies öffnet die Tür zu einem neuen, eher experimentellen Umgang mit dem Medium. Viele Webredaktionen stellen bisher Reporter wie in klassischen Fernsehbeiträgen vor die Kamera und kombinieren das ganze dann mit Fotos. „Aber es gibt einige, die denken, dieses Modell funktioniert nicht für das Internet“, sagt Koci Hernandez von der Mercury News im Interview mit der amerikanischen Zeitschrift Photo District News. „Niemand geht ins Internet, um sich Beiträge anzusehen, die sie genauso im Fernsehen geboten kriegen. Sie wollen etwas anderes, etwas mit Ecken und Kanten, einen Film-Kunst-Kino-Ansatz.“

Brian Storm meint, dass viele Tageszeitungen zu schnell in Richtung Video gehen und dabei ihre Stärke, gute Fotografien, vergessen. Deshalb ist das meiste, was zurzeit im Netz zu sehen ist, qualitativ nicht besonders hochwertig. Im Nachhinein nur Ton über die Fotos zu legen reicht oft nicht. „Zu jedem Foto den entsprechenden Ton“, sagt Judith Schlieper Levitt von der New York Times, und unterstreicht, dass der Ton und eventuell auch das Video von Anfang an mit in die Planung des Projekts einbezogen werden müssen.

Ed Kashi hat als einer der ersten den Schritt in Richtung Multimedia vollzogen und dafür viel Kritik von Kollegen einstecken müssen. Viele kritisieren seine veränderte fotografische Handschrift, die sich von einer stark am Einzelbild ausgerichteten Fotografie zu einer eher seriellen Auffassung gewandelt hat. Ed Kashi nimmt diese Kritik gelassen und antwortet darauf, dass es ihm in der Hauptsache darum gehe, die Geschichte zu erzählen und ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Dies gelingt ihm heute seiner Meinung nach intensiver als vorher. Das Beispiel Ed Kashi zeigt, dass sich durch das sequenzielle Denken für Multimediaprojekte die eigene Bildsprache verändern kann. Viele Fotografen haben Angst davor, die eigene Handschrift zu verlieren. Doch die Geschichte der Fotografie war immer auch ein Spiegel der technischen Entwicklung des Mediums. Die kleine Leica ermöglichte eine spontane, dem Augenblick gewidmete Fotografie, der exakt zu steuernde Elektronenblitz führte zu einer neuen Bildsprache, ebenso wie hochempfindliche Filme und die digitale Fotografie, inklusive der Bildbearbeitungsmöglichkeiten am Computer. Und nicht nur die Entwicklung der Fototechnik, sondern auch Innovationen im Bereich des Drucks und der Datenübertragung wirkten sich auf fotografische Strömungen der jeweiligen Zeit aus – ganz zu schweigen von neuen Märkten, die

sich immer wieder für im weitesten Sinne journalistische Bilder öffneten. Als Beispiel sei hier der Kunstmarkt genannt, in den heute viele dokumentarisch arbeitende Fotografen einzudringen versuchen und ihre Herangehensweise den Kriterien dieses Marktes anpassen, wie Luc Delahaye.

Multimedial zu produzieren wird fast zwangsläufig die eigene Arbeit verändern und weiterentwickeln. Es werden sich einige Türen öffnen und vielleicht andere schließen. Im Gegensatz zu den häufig einschränkenden Bedingungen des Kunstmarktes (Künstliche Verknappung der eigenen Arbeit, kleineres und ausgewähltes Publikum) orientiert sich eine multimediale Produktionsweise viel eher an dem journalistischen Selbstverständnis, durch eine möglichst große Verbreitung viele Menschen für das eigene Anliegen zu interessieren.

Die Kombination aus Fotografie und Tonaufnahmen zu einer cineastischen Erzählung ist nicht ein kastrierter Film, sondern eine eigenständige und neue Art zu erzählen. Sie eröffnet uns Fotografen die Möglichkeit, mehr Zeit in unsere Geschichten zu investieren, ihre journalistische Qualität zu steigern, unsere Autorenschaft auszubauen und unsere wichtigen Projekte rentabel zu gestalten.

Uwe Martin

Gute Multimedia Seiten und Projekte:

www.mediastorm.org

www.soulofathens.com

www.magnuminmotion.com

www.viipphoto.com/video.php

www.talkingeyesmedia.com

Interessante Radioreportagen:

www.thislife.org/Radio_Archive.aspx

Produktion:

www.soundslides.com

(Final Cut Studio von Apple)

Workshops:

www.ibiblio.org/bootcamp

www.theworkshops.com

Uwe Martin, geb. 1973, studierte Fotojournalismus an der FH Hannover und der Missouri School of Journalism. Er lebt als freischaffender Fotojournalist in Hamburg.

Nichts geht mehr – Ohne Zustimmung

Die neue Rechtsprechung zum Recht am eigenen Bild Und zum Schutz des Persönlichkeitsrechts und die Auswirkungen auf die Möglichkeit der Abbildung von Fotos in Printmedien, im Internet, bei Ausstellungen und Buchveröffentlichungen

RA Helmuth Jipp

I.

1.

Vor fast genau 100 Jahren, im Januar 1907 trat das Gesetz in Kraft, nach dem Sie Ihrer Arbeit nachgehen können. Das Kunsturhebergesetz.

§ 22 Kunsturhebergesetz

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. 2)Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. 3)Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. 4)Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 Kunsturhebergesetz

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1.

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;

2.

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3.

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4.

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Der Anlass für den Erlass dieses Gesetzes ist bekannt: Die Kollegen Papparazzi hatten sich 1898 nach dem Tode des ehemaligen Reichskanzlers Bismarck in dessen Sterbezimmer eingeschlichen und Fotos des Toten hergestellt.

Die Justiz meinte, diesem Vorgehen nur mit unzureichenden Mitteln entgegen treten zu können. Noch schwieriger schien es dann, eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Immerhin benötigte man rund 8 Jahre, um das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie“, kurz genannt: „Kunsturhebergesetz“ oder „KUG“ zu verabschieden.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage wird seither entschieden, ob Fotos veröffentlicht werden dürfen oder nicht. Damit wird auch umfassend Einfluss genommen auf die Herstellung von Fotos, also auf die Tätigkeit der Sie berufsmäßig nachgehen.

2.

Zwar hat es eine Fülle von Entscheidungen gegeben zu der Frage, welche Fotos berechtigt oder rechtswidrig veröffentlicht worden sind. Das KUG hatte dafür aber ein relativ klar umrissenes abgestuftes Konzept vorgelegt. Danach galt der Grundsatz:

- Fotos dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden.

Davon gibt es dann die bekannte Ausnahme nach § 23 I KUG:

- Auch ohne Einwilligung dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte veröffentlicht werden.

Und davon wiederum gibt es eine Einschränkung nach § 23 II KUG:

- Diese soeben erteilte Erlaubnis entfällt dann, wenn ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht.

Um sich dem Terminus „Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ schlagwortartig nähern zu können, wurden schließlich die Begriffe der „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ und der „relativen Personen der Zeitgeschichte“ gefunden. Absolute Personen der Zeitgeschichte sind die bekannten Mitglieder der Königshäuser, führende Politiker, bekannte Künstler, bekannte Sportler.

Relative Personen der Zeitgeschichte sind solche, die erst in Verbindung mit einem besonderen zeitgeschichtlichen Ereignis Interesse auf sich ziehen.

Und schließlich sind die Begleiter von absoluten Personen der Zeitgeschichte, soweit sie sich gemeinsam in der Öffentlichkeit zeigen, für diesen Moment ebenfalls zumindest „relative Personen der Zeitgeschichte“. Also die Ehefrau, die Lebensgefährtin oder die „vertraute Begleiterin“ eines weltberühmten ehemaligen Tennisspielers oder Fußballspielers oder der Ehemann der Prinzessin von Monaco, weil diese eben eine absolute Person der Zeitgeschichte ist. Fotos dieser Personen durften bisher ohne jede Einschränkung – Ausnahme „berechtigtes Interesse steht entgegen“ – veröffentlicht werden.

Dieses berechnete Interesse wurde vom Bundesverfassungsgericht so definiert: Für Personen der Zeitgeschichte wird unterstellt, dass, begeben diese sich in die Öffentlichkeit, ein Privatsphärenschutz nicht besteht. Auch nicht bei alltäglichen Ausführungen, auch nicht im Urlaub. Ausnahme davon: Die Betroffenen durften begründetermaßen erwarten, unbeobachtet zu sein. Eine solche Konstellation wurde dann angenommen, wenn die Prominente sich erkennbar in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, also etwa in ein nur gering beleuchtetes Restaurant. Begeben sich diese Prominenten dahingegen in Orte, wo sie sich unter den Augen der Öffentlichkeit bewegen, also in etwa allgemein zugängliche Urlaubsziele,

auf allgemein zugängliche Marktplätze oder in Straßencafés oder Kaufhäuser, auf Sessellifte in Wintersportorten, konnten sie sich nicht auf einen Schutz ihrer Privatsphäre berufen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Urlaubssituation oder eine Alltagsszene handelte, etwa beim Ausreiten oder beim Einkaufen.

Das ist in Kurzfassung der Stand der rechtlichen Beurteilung durch die deutschen Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht. Wir haben jetzt das Jahr 2004 erreicht.

3.

Im Juni 2004 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – diese Entscheidung schlug, so wird die öffentliche Wahrnehmung sicher zutreffend beschrieben. wie eine Bombe ein – in seiner Caroline-Entscheidung, dass diese deutsche Rechtsprechung nicht in Einklang steht mit den Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte rügte mit erstaunlich offenen Worten die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Gerügt wurde auch die oben erwähnte Rechtsfigur der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ als ungeeignet für die Bewertung dieser Rechtsfragen.

Dazu werde ich im Folgenden noch einige weitere Erläuterungen geben.

4.

Der deutsche Gesetzgeber legte – sicherlich nicht im Zusammenhang mit dieser Rechtsprechung – aber nicht minder einschneidend im Juli 2004 nach: Durch Gesetz vom 30. Juli 2004 wurde in das Strafgesetzbuch ein § 201a eingefügt mit der Überschrift: „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“.

§ 201a

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) 1Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. 2§ 74a ist anzuwenden.

Danach wird bestraft, dies wird also auch gerade der Berufs-Fotograf sein, wer von einer anderen Person unbefugt Bildaufnahmen herstellt, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet und wenn dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich dieser Person verletzt wird.

Auch darüber werde ich mich noch kurz äußern. Und da wir schon bei gesetzlichen Einschränkungen sind, soll auch noch hingewiesen werden auf die neue Regelung nach § 238 Strafgesetzbuch. Dort wird das Stalking unter Strafe gestellt. Immerhin darf die Frage gestellt werden, ob hier ein an sich berechtigter Opferschutz eingeführt worden ist etwa zu Lasten der Pressefreiheit und damit auch der Tätigkeit von Fotografen.

Es geht also nicht nur um Einschränkungen durch eine neue Rechtsprechung, sondern auch um neue gesetzliche Regelungen, die die Berufstätigkeit der Fotografen betreffen und diese beeinträchtigen.

5.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich im Frühjahr dieses Jahres in mehreren Verfahren zu unserer Problematik geäußert. 6 Fälle standen zur Entscheidung. Es ging jeweils um die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Fotos, die das Ehepaar von Hannover bei verschiedenen Urlaubsgelegenheiten zeigten. Offenkundig handelte es sich dabei um Fotos, bei denen das Paar sich keineswegs in „offensichtlicher Abgeschlossenheit“ befand, zum Teil bewegte es sich in aller Öffentlichkeit, umgeben von Publikum.

Zusammengefasst hat der BGH so entschieden:

Alle Urlaubsfotos – eine Ausnahme – wurden verboten. Der BGH folgte der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Die Ausnahme: Die Veröffentlichung eines Urlaubsfotos des Ehepaares von Hannover wurde für zulässig erachtet. Begründung: Dieses Foto diente zur Bebilderung der Berichterstattung über die Erkrankung des damals regierenden Fürsten von Monaco, also des Vaters der Frau von Hannover und des Schwiegervaters des Herrn von Hannover. In dieser Berichterstattung wurde ein zeitgeschichtliches Ereignis gesehen. Während die jüngere Tochter des kranken Fürsten sich um diesen kümmerte, zogen Caroline und Ernst August von Hannover den Urlaub in St. Moritz vor. In der Erkrankung des Fürsten von Monaco erblickte der BGH ein zeitgeschichtliches Ereignis. Über dieses durfte die Presse mit einem Bild der unbotmäßigen Tochter und des entsprechend unbotmäßigen Schwiegersohnes berichten, obwohl es sich um ein Foto aus der Privatsphäre dieses Paares handelte. Denn nach dieser neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes – in Anlehnung an die Festlegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ohne dass dies ausdrücklich gesagt wurde – zählen Fotos aus dem Urlaub, auch wenn dieser in aller Öffentlichkeit stattfindet, zur geschützten Privatsphäre.

II.

1.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24.06.2004 (Caroline von Hannover ./ Deutschland).

Als Quintessenz aus dieser Entscheidung darf vielleicht folgende Bemerkung festgehalten werden:

Der Europäische Gerichtshof spricht sich rigoros gegen ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit für unterhaltende Beiträge aus. Nach der Auffassung dieses Gerichtshofs enthalten Fotos von Alltagshandlungen der Prominenten „keinen Beitrag zur Diskussion von öffentlichem Interesse.“

Bisher durften die Medien entscheiden, was von öffentlichem Interesse sei. Danach durfte auch entschieden werden, welche Fotos zur Bebilderung hinzugefügt wurden.

Der Europäische Gerichtshof in Straßburg weist dieser Freiheit Grenzen zu. Die Straßburger Richter unterteilen die Berichterstattung nach Wichtigkeit und Unwichtigkeit. Wichtig sind aus der Sicht dieser Richter politische Berichterstattung und damit auch die Berichterstattung über

Politiker. Als unwichtig bewertet wird die unterhaltende Berichterstattung und damit der ganze Bereich der Boulevardpresse und der Yellowpress.

Danach können Fotos Prominenter, die sich in der Öffentlichkeit bewegen, aber privaten, alltäglichen Verrichtungen nachgehen, also etwa beim Einkaufsbummel in der Stadt, beim Ausritt, beim Aufenthalt in der öffentlichen Badeanstalt u.s.w. nicht mehr ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bislang unter Hinweis auf die Pressefreiheit nach Art. 5 des Grundgesetzes der Veröffentlichung solcher Aufnahmen den Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingeräumt.

Der Europäische Gerichtshof sieht das ganz anders: Nur wenn Prominente ihre offizielle Funktionen erfüllen, hat die Pressefreiheit Vorrang. Nur wenn die Veröffentlichung eine Bedeutung für die „Debatte in der demokratischen Gesellschaft“ hat, können Fotos dieser Personen ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Und deutlich formuliert der Gerichtshof seine Geringschätzung für bestimmte Publikationen: Bilder aus dem Privatleben von Prominenten liegen „außerhalb jeglicher politischen oder öffentlichen Debatte“. Sie bedienen nur die Neugier eines bestimmten Publikums. Für diese gibt es keinen Veröffentlichungsanspruch.

Der Europäische Gerichtshof hat der Rechtsfigur der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ eine Abfuhr erteilt. Zumindest wird die Bildung dieses Begriffs und seine Anwendung in der deutschen Rechtsprechung heftig beanstandet. Der Gerichtshof räumt gerade noch ein, dass eine solche Einordnung als absolute Person der Zeitgeschichte mit der Folge eines eingeschränkten Schutzes des Privatlebens und des Rechts am eigenen Bild vielleicht für Personen des politischen Lebens in Frage komme, die amtliche Funktionen wahrnehmen. Das Gericht hatte sich aber mit Politikern gar nicht zu befassen sondern mit der damaligen „Beschwerdeführerin“, also Caroline von Hannover. Deren gesellschaftliche Bewertung wurde so vorgenommen:

Für eine Privatperson aber wie die Beschwerdeführerin (Caroline von Monaco), bei der das Interesse des breiten Publikums und der Presse einzig auf ihre Zugehörigkeit zu einem regierenden Haus beruht, während sie selbst keine amtliche Funktion hat, lässt sich eine solche Einordnung – als absolute Person der Zeitgeschichte - nicht rechtfertigen.

Der Gerichtshof ordnet die gesamte Lebensgestaltung – Ausnahme Tätigkeiten in offizieller Funktion, also etwa Auftritt auf dem Balkon des Palastes in Monaco anlässlich des Nationalfeiertages – dem Privatleben dieser Frau zu, von der wir wissen, dass ihr bisher in der zumindest deutschen Presseöffentlichkeit eine bundesweite Beachtung geschenkt wurde. Der Gerichtshof legt das Kunsturhebergesetz (KUG) anders aus als die deutschen Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht. Der Europäische Gerichtshof versteht dieses Gesetz so, dass der Staat verpflichtet sei, den Schutz des Privatlebens zu sichern und das Recht am eigenen Bild zu schützen. Im Grundsatz ist gegen diese Forderung nichts einzuwenden. Es sei denn, dass bei der Verfolgung dieses Ziels die Pressefreiheit auf der Strecke bleibt. Mit keinem Wort geht der Europäische Gerichtshof ein auf die umfangreiche und rechtssoziologisch gut begründete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder darauf hingewiesen, dass der Schutz der Presse nach der Verfassung nicht vom Niveau einer Publikation abhängt. Karlsruhe hat immer betont, dass dieser Schutz sich keineswegs auf die politische Meinungsbildung beschränkt. Der Schutz erstreckt sich vielmehr auch auf den sog. Bereich der „Unterhaltung“. Es muss der Presse freistehen, Art, Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans selbst zu bestimmen. Die Presse darf nach

publizistischen Kriterien entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht. Das Verfassungsgericht hat immer betont, dass der politischen Meinungsbildung im Interesse einer funktionierenden Demokratie eine besondere Bedeutung zukommt. Karlsruhe hat aber immer gesehen, dass auch durch unterhaltende Beiträge Meinungsbildung stattfindet und hat längst erkannt, dass in der heutigen Publikationsöffentlichkeit eine Vermischung von Unterhaltung und Meinungsbildung stattfindet. Unterhaltung könne Realitätsbilder vermitteln, stelle Gesprächsgegenstände zur Verfügung, an die sich Diskussionsprozesse und Integrationsvorgänge anschließen könnten, die sich auf Lebenseinstellungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster bezögen, und insofern wichtige gesellschaftliche Funktionen erfüllen.

Zu den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts gehört zutreffend, dass die Berichterstattung über Personen als wichtiges publizistisches Mittel zur Erregung von Aufmerksamkeit dient. Das Stilmittel der Personalisierung wird von der Presse gezielt eingesetzt. Dadurch wird häufig überhaupt erst das Interesse an Problemen geweckt und begründet den Wunsch nach weiteren Sachinformationen. Und zu den Prominenten, denen der Europäische Gerichtshof den Schutz der Privatsphäre zurückzugeben beabsichtigt, äußert sich das Bundesverfassungsgericht eindeutig anders. Diese stehen überdies für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen. Viele bieten Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen. Sie sind Kristallisationspunkte für Zustimmung und Ablehnung, sie erfüllen eine Leitbild- oder Kontrastfunktion. Damit begründet das Bundesverfassungsgericht sicher zu Recht das öffentliche Interesse der Berichterstattung über die verschiedenen Lebensbezüge dieser Personen.

Der Europäische Gerichtshof – man muss sich diese unterschiedlichen Gesellschaftsmuster immer wieder vor Augen führen – hat in seiner Rechtsprechung aber betont: Es kommt bei der hier zu entscheidenden Frage immer darauf an, ob also Fotoaufnahmen zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage von allgemeinem Interesse beitragen. Dies schließt der Gerichtshof bei „schlichter Prominenz“, also bei Mitgliedern Europäischer Adelsgeschlechter, bei Sportlern, bei Fernseh- oder Filmstars einfach aus. Fotos, die in dieser sog. Sensationspresse erscheinen, würden unter ständiger Belästigung der Betroffenen entstehen. Dies wird von den Prominenten als schwerwiegendes Eindringen in ihr Privatleben oder sogar als Verfolgung empfunden.

Dabei waren auch nach der bisherigen deutschen Rechtsprechung die „Betroffenen“ keineswegs rechtlos.

Bereits eingangs ist auf die bisherige Rechtsprechung, also vor dem Caroline-Urteil, hingewiesen worden. Auch zur damaligen Zeit gab es selbstverständlich Einschränkungen der Bildberichterstattungen mit der Zielrichtung des Persönlichkeitsschutzes:

- Wenn Prominente sich in dem Schutzbereich ihrer „Häuslichkeit“ oder der „örtlichen Abgeschiedenheit“ befinden.
- Geschützt wurde auch durch die bisherige Rechtsprechung die Eltern-Kind-Beziehung.
- Auch weniger prominente Personen, also etwa relative Personen der Zeitgeschichte, waren ebenfalls geschützt. Solange kein „zeitgeschichtliches Ereignis“ bestand, durch das eine Berichterstattung gerechtfertigt wurde, durfte ohne Einwilligung das Foto nicht veröffentlicht werden.

Sollte aber die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Bestand haben und vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert werden, wird dies in Zukunft Folgendes bedeuten:

a)

Fotos von Alltagstätigkeiten der Stars und Prominenten, auch von solchen Aktivitäten in der Öffentlichkeit, werden nicht mehr verbreitet werden können. Es sei denn es wird ein wichtiger Grund genannt, der das private Handeln dieser Personen für die Allgemeinheit bedeutsam macht. Das könnte also etwa der Fall sein, wenn Prominente eine Vorbildfunktion für Andere haben oder ihr privates Verhalten dazu im Widerspruch steht. So etwa der betrunkene Profiradler oder die schwangere Popsängerin, Idol aller Teenager, fotografiert beim öffentlichen Alkohol- und Zigarettenkonsum.

b)

Fotos von Politikern dürften, wie dies auch vorher gestattet war, ohne weiteres abgebildet werden, sofern und solange die Amtsführung berührt ist. Beispielhaft ist zu denken an folgende Fälle:

- Ein bekannter Politiker belästigt Mitarbeiterinnen. Diese Handlungen sind zwar privater Natur, das Dienst- und somit Abhängigkeitsverhältnis begründet das öffentliche Interesse.
- Ein hoher Politiker hat Kontakte ins Rotlichtmilieu. Dort trifft er auf einen bekannten Straftäter und hält Kontakt zu ihm. Ein solches Foto des Politikers aus dem Lokal belegt entsprechende Verbindungen. Eine Veröffentlichung dieses Fotos dürfte gestattet sein.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs räumt der Presse hinsichtlich der Berichterstattung über Politiker ein wesentlich weiteres Feld ein. Der Gerichtshof sagt, dass das Informationsrecht unter bestimmten Umständen sich auch auf Aspekte des Privatlebens erstrecken könne, insbesondere im Fall von Politikern. Die Frage ist nun, welches denn diese „bestimmten Umstände“ sein sollen. Der Gerichtshof äußert sich dazu nicht. Es darf aber vermutet werden, dass auch hier immer ein Bezug zum Amt bzw. der Funktion hergestellt sein muss. So etwa in dem Fall, dass der bekannte Politiker sich häufig zum Besuch seiner in der Klinik liegenden Ehefrau begibt und dadurch möglicherweise gehindert ist, berufliche Termine wahrzunehmen. Fotos also auf dem Wege zur Klinik dürften gestattet sein.

Die sog. Begleiterrechtsprechung wird, wenn die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht korrigiert wird, ebenfalls eine Änderung und zwar zu Lasten der Presse erfahren. Während bisher die Veröffentlichung des Fotos von Begleitern zulässig war, wenn diese „vertraut“ oder „Lebenspartner“ waren oder wenn eine Abbildung aus anderen Gründen „zeitgeschichtlich gerechtfertigt war“. Solche Fotos sind in Zukunft nicht möglich sein. Erinnert sei etwa an die neue Lebenspartnerin von Grönemeyer. Das Foto dieser Frau, an der Seite von Grönemeyer, in einem Restaurant in Rom wurde unter Hinweis auf diese neue Rechtsprechung verboten.

2.

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH

Und damit kommen wir zu der oben erwähnten neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, auf die ich oben kurz eingegangen bin. Es handelt sich um die 6 Fälle aus dem März 2007. Hinzugekommen ist die soeben zitierte Entscheidung über die Frage, ob das Foto der neuen Lebensgefährtin von Grönemeyer – beide halten sich in einem Restaurant in Rom in aller Öffentlichkeit auf – veröffentlicht werden darf. Der BGH hat die Veröffentlichung verneint.

Ich gehe hier nicht ein auf die hochinteressante und rechtlich bedeutsam einzuordnende Frage, wie der Konflikt zwischen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu lösen sei. Hier taucht die Frage auf, inwieweit deutsche Gerichte, also jetzt der Bundesgerichtshof, an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebunden ist oder ob der Bundesgerichtshof etwa verpflichtet ist, sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof anzuschließen oder ob er nur verpflichtet ist, diese Rechtsprechung zu beachten und in seine eigene Rechtsfindung „einzupassen“. Dies sind Spezialfragen, die nach meinem Verständnis hier nicht zu diskutieren sind, die aber keineswegs gelöst wurden. Daher wird abschließend ein kurzer Blick mit einem großen Fragezeichen nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht gerichtet werden.

Der Bundesgerichtshof hat also, vereinfacht gesagt, den Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefunden. Der BGH hat zwar nicht ausdrücklich erklärt, dass die Rechtsfigur der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ abgeschafft werde. Der BGH hat aber diesen Gesichtspunkt nicht mehr vertieft, obwohl dies nahe gelegen hätte. So handelte es sich ja bei dem „Rom-Foto“ um die Aufnahme der „vertrauten Begleiterin“ des Weltstars Grönemeyer. Bislang bestand gar kein Zweifel, dass Grönemeyer absolute Person der Zeitgeschichte ist. Begibt er sich in die Öffentlichkeit in Begleitung seiner Lebensgefährtin, durfte dieses Foto mit der Begleiterin veröffentlicht werden.

Jetzt wird der Aspekt, dass sie als Begleiterin einer „absoluten Person der Zeitgeschichte“ auftritt, nicht mehr herangezogen. Es geht nur noch um die Frage der Abwägung zwischen dem Anspruch auf Schutz der Persönlichkeit und des Rechts am eigenen Bild einerseits und der Frage, ob „an der Berichterstattung bzw. der Veröffentlichung der Abbildung ein objektives bzw. legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht“. Im Fall Grönemeyer wurde ein solches Informationsinteresse verneint. Hier wurde nur die „große Befriedigung der Neugier“ gesehen. Völlig vernachlässigt wurde die Tatsache, dass Grönemeyer nach dem Krebstod seiner Ehefrau diesen Sachverhalt in vielen Songs öffentlich behandelt hatte und daher wohl ein von ihm gewecktes Interesse der Öffentlichkeit bestand, wie er nun seine neue Lebensführung gestaltet.

Der Bundesgerichtshof verlangt für eine zulässige Bildberichterstattung, dass ein zeitgeschichtliches Ereignis vorliegt, durch das die Bildveröffentlichung eine Rechtfertigung erfährt. Dies orientiert sich streng an den Regeln des Kunsturhebergesetzes, in dem die Rede ist von den „Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte“.

Wenn ein solcher zeitgeschichtlicher Bezug nicht herzustellen ist, fallen all diese Fotos in die Privatsphäre der Betroffenen und sind, da eine Einwilligung nicht vorliegt, unzulässig.

Schwierig wird es bleiben, die Qualität eines solchen zeitgeschichtlichen Ereignisses zu bestimmen. Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass etwa die Tatsache der Vermietung einer Villa in Kenia durch die Eheleute von Hannover ein solches zeitgeschichtliches Ereignis nicht darstellt. Auch der mehr oder weniger berühmte Rosenball in Monaco, den wohl üblicherweise einer der Mitglieder des Fürstenhofes von Monaco, häufig wohl Caroline von Hannover, eröffnet, stellt nicht ohne weiteres ein solches Ereignis dar, jedenfalls rechtfertigt dieses Ereignis keine Veröffentlichung von Urlaubsbildern der Mitglieder der Fürstenfamilie, weil es an einem inhaltlichen Zusammenhang zu dieser Veranstaltung fehlt.

Da hingegen, auf den Sachverhalt ist oben hingewiesen worden, soll die Erkrankung des Fürsten von Monaco und eine entsprechende Wortberichterstattung darüber ein zeitgeschichtliches Ereignis sein, das die Veröffentlichung von Urlaubsfotos rechtfertigt, mit

denen dokumentiert wird, dass die Tochter des todkranken Fürsten sich lieber im Wintersport amüsiert.

Es wird also zunehmend darauf ankommen, ein solches zeitgeschichtliches Ereignis zu finden, um dazugehörige Fotos oder solche, die damit in Zusammenhang zu bringen sind, veröffentlichen zu können. Im Zweifel wird immer eine Abwägung stattfinden zwischen dem geltend gemachten Informationsinteresse und dem vom Gerichtshof verlangten Schutz der Privatsphäre. Dies führt sicher dazu, dass noch mehr also sonst in den Redaktionen nach rechtlicher Beratung gerufen werden muss, um die konkrete Entscheidung anzupassen an die jeweils aktuelle Rechtsprechung.

3.

Ausblick: Das Bundesverfassungsgericht ist angesprochen

Die oben erwähnten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs dürften sämtlich inzwischen dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen von eingelegten Verfassungsbeschwerden vorliegen. Ich werde keine Prognose abgeben über die zu erwartende Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts. Nur so viel dürfte feststehen: Das Verfassungsgericht wird wohl kaum beanstanden, wenn der Bundesgerichtshof, im Einklang mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Begriff der absoluten Person der Zeitgeschichte fallen lässt. Dem Bundesverfassungsgericht wird es vielmehr darauf ankommen, dass eine „vernünftige“ Abwägung zwischen der im Grundgesetz festgelegten Pressefreiheit einerseits und dem ebenfalls im Grundgesetz geschützten Persönlichkeitsrecht erfolgt. Insoweit wird das Bundesverfassungsgericht sicherlich auf der Linie seiner bisherigen Rechtsprechung verbleiben. Das Verfassungsgericht wird den Straßburger Richtern vielleicht entgegen kommen, in dem es noch mehr als bisher die Persönlichkeitsrechte schützt gegen die behaupteten „Übergriffe“ der „unterhaltenden“ Presse. Das Verfassungsgericht wird aber sicher, anders als Straßburg, den Verfassungsrang auch der unterhaltenden Presse aufrecht erhalten. Völlig offen ist die Frage, ob Karlsruhe den Europarichtern entgegen tritt, was den dort eingeräumten Persönlichkeitsrechtsschutz der Prominenten angeht. Karlsruhe hat diesen Prominenten nur dort einen Schutz eingeräumt, wenn diese sich in erkennbar örtlicher Abgeschiedenheit befinden. Straßburg hat einen absoluten Persönlichkeitsschutz festgelegt nach dem Prinzip, Prominente befinden sich immer im Urlaub bzw. in der Privatsphäre, es sei denn sie halten sich in offizieller Funktion auf. Hier bleibt also ein weites Feld der Unsicherheit für die Berichterstattung.

4.

§ 201a Strafgesetzbuch (StGB)

Ein kurzer Hinweis auf diese neue gesetzliche Vorschrift, die ja erst drei Jahre alt ist. Hier steht also bereits unter Strafe die Herstellung von bestimmten Fotos. Nach dem Kunsturhebergesetz war lediglich die Verbreitung bestimmter Aufnahmen verboten. Ein Verstoß konnte auf Antrag auch strafrechtlich verfolgt werden. Die Herstellung dieser Aufnahmen war keineswegs strafbar.

Das Verbot betrifft also die Herstellung von Aufnahmen, die von dem Betroffenen in seinem persönlichen Rückzugsbereich, etwa in seiner Wohnung oder sonst in „einem gegen Einblick besonders geschützten Raum“ aufgenommen werden.

Für die Presseberichterstattung und damit also auch für die Bildberichterstattung hat der Gesetzgeber keine Ausnahme, also etwa ein Presseprivileg eingebaut. Die Vorschrift gilt „für alle“. Betroffen sind also nicht nur Paparazzi, die das Liebesleben von Prominenten ausleuchten. Berührt ist von dieser Vorschrift auch die investigative Recherche. Der Fotograf

stößt bei seiner Recherche über vermutete öffentliche Missstände auf einen bekannten Politiker. Dieser trifft sich in einem Nachtclub mit Kriminellen, er befindet sich in Begleitung einer attraktiven Dame.

Hier taucht die Frage auf, ob dieser Nachtclub ein „besonders gegen Einblick geschützter Raum“ oder ob er öffentlich zugänglich ist. Die Begleitung mit der „attraktiven Dame“ stellt sich sicherlich als eine „persönliche Beziehung“ dar und könnte somit den geschützten „höchstpersönlichen Lebensbereich“ des Politikers verletzen. Stellt der Fotograf also hiervon Aufnahmen her, könnte er sich bereits strafbar gemacht haben, obwohl die Veröffentlichung dieses Fotos – die „attraktive Dame“ wird natürlich gepixelt – nach den bisherigen zivilrechtlichen Vorschriften gestattet sein dürfte.

Hier bietet es sich, jedenfalls zur Zeit dringend an, vor Beginn einer Recherche Rechtsrat einzuholen. Die gesetzliche Regelung enthält Begriffe, die dem Strafrecht bisher unbekannt waren. Der „gegen Einblick besonders geschützte Raum“ beschreibt einen Schutzbereich, der bisher im Strafgesetzbuch nicht vorgekommen ist. Es muss sich dabei nicht um die Wohnung handeln, denn die Wohnung wird zuvor im Gesetzestext erwähnt. Es handelt sich womöglich lediglich um einen Bereich, der gegen die Umwelt abgegrenzt ist, er muss also nicht „umschlossen“ sein. Es handelt sich wohl also um einen Bereich, der durch Sichtschutz das Hineinsehen zumindest erschwert. Nun kann man noch Überlegungen anstellen, ob es sich um einen „natürlichen“ Sichtschutz handelt oder um einen solchen, der eigens zum Schutze gegen Einsichtnahmen installiert worden ist. Denkbar ist, dass etwa ein durchblickbarer Maschendrahtzaun errichtet wurde. Der Abstand zwischen dem Zaun und dem interessierenden Objekt macht es unmöglich, mit bloßem Auge dieses Objekt zu beobachten. Dieses „Handicap“ kann aber mit einem Teleobjektiv überwunden werden. Ob dann gleichwohl der Tatbestand des § 201a StGB erfüllt ist, das muss geprüft werden.

Ich sehe davon ab, weitere Details der Auslegung dieses Gesetzes hier auszubreiten. Deutlich wird: Die gesetzliche Regelung kann die Berufstätigkeit des Journalisten, insbesondere des Fotografen, erheblich beeinträchtigen. Insbesondere ist der Fotograf in der Hektik eines aktuellen Ereignisses gar nicht in der Lage, alle Rechtsgüter abzuwägen, wenn er gleichzeitig auch noch dem Gesetz Folge leisten will. Hier riskiert der Fotograf im Zweifel eine strafrechtliche Verfolgung, ohne sich dessen immer bewusst sein zu können.

Der Gesetzgeber hätte ein Gutes getan, hier ein Presseprivileg einzubauen, um die Berufstätigkeit dieser Sparte zu schützen. Dies wäre im Hinblick auf den grundrechtlichen Schutz von Art. 5 Grundgesetz auch durchaus gerechtfertigt.

5.

§ 238 StGB – Nachstellung (Stalking)

Der Gesetzgeber hat Ende des vergangenen Jahres das „Stalking“ unter Strafe gestellt.

§ 238 StGB – Nachstellung (Stalking)

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1.

seine räumliche Nähe aufsucht,

2.

unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln der sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,

3.

unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,

4.

ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder

5.

eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Nicht zu Unrecht wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens befürchtet, dass in Zukunft auch hartnäckige Recherchen von Journalisten als „Stalking“ gewertet werden könnten. Es hätte daher nahe gelegen, zugunsten von Journalisten eine Ausnahmeklausel oder zumindest eine Klarstellung im Gesetz vorzunehmen. Dies erfolgte nicht.

Diese gesetzliche Vorschrift umfasst nach ihrem Wortlaut auch solche Handlungen, die üblicherweise bei der Recherche von Journalisten auftreten können. So wird als strafbar die

beharrliche Herstellung räumlicher Nähe sowie die Verwendung von Telekommunikationsmitteln

zur Kontaktaufnahme mit Personen angeführt. An dieser Stelle bereits könnte die Arbeit recherchierender Journalisten betroffen sein und somit kriminalisiert werden.

Der Gesetzgeber hat gemeint, dass die Vorschrift zwei Merkmale enthalte, die im Einzelfall die erforderlichen Korrekturen erlauben. Nach der Gesetzesbegründung soll ein strafrechtlich bedeutsames Stalking nur dann vorliegen, wenn durch die Belästigungshandlung eine Beeinträchtigung der persönlichen Lebensgestaltung herbeigeführt werde. Im Übrigen müsste die für die Beeinträchtigung ursächliche Handlung „unbefugt“ sein. Es müsste sich also um ein nicht sozialadäquates Verhalten handeln, eine Art Übermaßverhalten. In der Regel dürfte angenommen werden, dass die journalistische Recherche sich im sozialadäquaten Rahmen verhält und also gar nicht unter diese Strafnorm fällt.

Dabei bleibt selbstverständlich offen, wann die Aktivitäten im Rahmen einer journalistischen Recherche nicht mehr „sozialadäquat“ zu bewerten sind. Für Journalisten bleibt also hier ein ungeklärtes weites Feld, auch wenn diese selbstverständlich für sich den Verfassungsgrundsatz der Pressefreiheit (Art. 5 Grundgesetz) in Anspruch nehmen können. Das muss erst einmal ein Amtsrichter mitmachen.

Auch hier bleibt also der Hinweis an die Journalisten, also auch an Sie, sich rechtzeitig Rechtsrat einzuholen.

Gefesselt und geknebelt

Die vertraglichen und urheberrechtlichen Rahmenbedingen journalistischer Fotografie, eigene und Verlags-Geschäftsbedingungen.

Wolfgang Schimmel

Einen schönen guten Tag. Ja, es ist wirklich der letzte Vortrag heute und ich hoffe, dass er nicht zu ermüdend wird. Zumal es wieder um Juristerei geht.

Wenn sie sich die Themen von heute Nachmittag noch einmal vornehmen: „Nichts geht mehr“, von Helmut Jipp, und jetzt ich: „Gefesselt und geknebelt“ – das sind keine guten Nachrichten. Ich kann auch eigentlich nicht sagen, dass die Zeit so gut ist, dass es gute Nachrichten geben könnte.

Wenn sie letzten Samstag die Zeitungen aufgeschlagen haben, haben sie vielleicht zwei Meldungen gefunden: Die erste war, dass das Bundesverfassungsgericht, ich schweife jetzt etwas ab vom Bildjournalismus, das Veröffentlichungsverbot zum Roman „Esra“ von Maxim Billa bestätigt hat. Das ist das zweite Mal in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts, dass ein Roman komplett verboten wird wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Man wird sich die Urteilsgründe noch mal genau ansehen müssen. Mein erster Eindruck beim Durchlesen war: Die Begründung ist nicht mehr so schlimm wie beim ersten Verbot, als der Roman „Mephisto“ von Klaus Mann verboten worden ist. Mein zweiter Gedanke war aber die Befürchtung, dass in der Öffentlichkeit nur eines wahrgenommen wird: Man kann wieder Romane verbieten – die Begründung ist nicht so wichtig. Das war die eine schlechte Nachricht.

Auch die zweite Meldung betrifft nicht direkt Bildberichtersteller und Pressefotografen, sondern die Medien insgesamt. Ich weiß nicht, ob sie ihnen überhaupt aufgefallen ist: Die Europäische Kommission sucht Streit mit Schweden. Schweden hat, wie sie vermutlich wissen, ein sehr stark ausgebautes Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung – aber der Europäischen Union passt es nicht. Denn wenn „geheim“ gestempelte Unterlagen aus Brüssel nach Schweden wandern, sind sie plötzlich der Öffentlichkeit zugänglich. Deshalb will die EU ein Verfahren gegen Schweden durchführen, damit dort das Öffentlichkeitsprinzip eingeschränkt wird. Also wirklich keine guten Nachrichten, zumal Schweden ja nicht nur ein Vorbild ist für eine transparente öffentliche Verwaltung in Europa, sondern auch ein Mekka für Rechercheure.

Also es sind ja nicht nur die Nachrichten schlecht, sondern es sind auch die Zeiten problematisch. Ich soll ihnen einen Vortrag zu zwei Themenblöcken halten: Einmal die Knebelverträge von Veranstaltern und zweitens die Knebel- oder Halsabschneiderverträge von Verwerterunternehmen. Es geht um zwei altbekannte Probleme im Bildjournalismus, im Journalismus überhaupt: Wie komme ich an meine Motive heran, ohne dass mir einer ein Bein stellt? Und das zweite Problem ist: Wie kriege ich dieses Motiv verkauft, ohne dass mir jemand das letzte Hemd auszieht?

Verträge der Veranstalter

Ich fange mit dem ersten Thema an und möchte aber das Blickfeld ein Stück weiterfassen. Es sind nicht nur die Veranstalter, mit denen wir im Bereich der Medien, der Berichterstattung, zurzeit Probleme haben. Was im letzten Jahr Robbie Williams inszeniert hat, ist absolut keine Neuigkeit. Den Trick kannte schon die Kelly-Family. Aber darauf komme ich noch im Detail

zurück. Es gibt eine ganze Reihe von Institutionen und Personen, die mit angeblichen oder wirklichen Rechten die Berichterstattung und speziell die Bildberichterstattung behindern wollen. Die Bildberichterstattung hat immer das größere Problem: Sie muss am Ort sein können und Bilder aufnehmen dürfen.

Eine Anekdote aus der früheren Rechtsprechung: Wenn sie Konzertkritiker wären, also von der schreibenden Zunft, und ein Veranstalter wollte sie nicht im Saal haben, da hätten sie sichere Karten. Man kann ihnen den Ehrenplatz des Kritikers wegnehmen, man kann ihnen die Freikarte wegnehmen, aber man kann ihnen kein Hausverbot erteilen. Das hat der BGH entschieden. Das ist der Vorteil der schreibenden Zunft: Die sitzt nämlich auf ihren Plätzen und braucht keine Sonderrechte. Wer aber sagen muss, ich will mit meiner Kamera Zutritt haben, ich will sogar fotografieren, muss damit rechnen, dass der Veranstalter sein Hausrecht zückt. Deshalb sind Bildberichtersteller, Fotografinnen und Fotografen, immer die ersten Betroffenen, wenn es darum geht, die Berichterstattung insgesamt zu beschneiden.

Hausrecht

Ich sagte eben: vorgebliche und wirkliche Rechte. Noch eine aktuelle Zeitungsmeldung: Leo Kirch ist – geschäftsmäßig – wieder auferstanden, hat eine Firma „Sirius“ gegründet und für 3 Milliarden Euro Sportrechte gekauft. Sportrechte? So was gibt es überhaupt nicht. werden da werden 3 Milliarden hingelegt für nichts? Natürlich nicht. Die Sportvereine können eben entscheiden, aufgrund ihres Hausrechts, wen sie ins Stadion lassen und wen nicht. Und für den Einlass von Fotografinnen und Kameramännern berechnen sie dann eben 500 Millionen Euro insgesamt pro Jahr. Dieser Trick aus einem Zugangsrecht, aus dem Hausrecht, plötzlich ein Recht zu machen, das die Berichterstattung steuern und behindern kann, wird auch in vielen anderen Sparten benutzt. Sie haben vielleicht vor einigen Jahren die Nachricht mitbekommen, dass die Bildagentur von Bill Gates angeblich die „Rechte“ an klassischen Kunstwerken erworben hat. Nur: Daran gibt es keine Rechte mehr: Entweder waren diese alten Gemälde nie urheberrechtlich geschützt oder der Schutz ist durch Zeitablauf beendet. Was hat man also gemacht? Es wurden mit Museen Verträge geschlossen: Ein Fotograf darf einmal für die Gates-Company fotografieren und anschließend wird ein Fotografierverbot verhängt. Das funktioniert wieder über das Hausrecht. Alle diese Instrumente sind Konstruktionen, die mit Urheberrecht und ähnlichem nichts zu tun haben und dazu führen, dass die Berichterstattung, speziell wieder die Bildberichterstattung, eingeschränkt wird. Es geht also darum, ganz gezielt das Angebot zu verknappen und aus dieser Verknappung Geld zu machen.

Es wird sie wenig trösten, dass inzwischen diese Entwicklung auch die Wortberichterstattung trifft. Vor einigen Monaten ging die Nachricht durchs Land, dass die Deutsche Fußballliga auch auf die Idee verfallen ist, für Hörfunkübertragungen Lizenzen vergeben zu wollen. Das Projekt scheint wieder eingeschlafen. Anscheinend reichen vorübergehend die 3 Milliarden von Kirch.

Soweit zu den angeblichen Rechten. Es gibt auch wirkliche Rechte, die benutzt und systematisch eingesetzt werden, um Berichterstattung zu behindern. Ich nenne sie davon nur Marken, Geschmacksmuster und andere schräge Vögel. Vorreiter in der Geschichte ist ein Großkonzern, der gerne an die Börse will. Einige von ihnen sind wahrscheinlich mit der Bahn angereist und haben gedacht, sie sitzen in einem Zug, sie saßen aber in einem Geschmacksmuster. Die Bahn hat sich nämlich alle ihre ICEs als Geschmacksmuster schützen lassen. Und danach gab es mehrere Abmahnungen, in denen Fotografen verboten werden sollte, Bilder anzubieten, auf denen ein ICE abgebildet ist. Tja, so geht man mit Geschmacksmustern um. Die Bahn hat inzwischen die Aktion wohl abgeblasen, weil man gemerkt hat: Das ist nicht gut fürs Image und den Börsenkurs, wenn ein solcher Konflikt öffentlich wird. In Baden-Württemberg reichte jedenfalls eine unmissverständliche Antwort der ver.di-Rechtsstelle – damit waren die Abmahnungen erledigt. Aber zunächst mal war Wille da,

die Berichterstattung über die Bahn dadurch zu steuern, dass man für jedes Bild von einem ICE sich die Genehmigung einer Veröffentlichung vorbehält.

Lassen sie mich jetzt auf die Veranstalter konkret zurückkommen. Es besteht hier im Raum sicher Konsens, dass Fotografinnen und Fotografen gewissen Restriktionen unterliegen. Die ergeben schon aus dem Anstand. Man blitzt nicht eine Aufführung insgesamt von Anfang bis Ende kaputt. Und man stellt sich auch nicht vorne auf die Bühne, so dass die Zuschauer nichts mehr sehen können. Darüber braucht man gar nicht zu reden. Dass eine völlig ungehinderte Bildberichterstattung in einem solchen Kontext einfach nicht möglich ist, weil ansonsten das Ereignis als solches gestört wird, leuchtet ein. Das ist aber nicht die Frage. Es geht hier um die Knebelverträge, die Veranstalter, speziell die Manager von Künstlern, immer wieder Fotografinnen und Fotografen vorlegen. Und diese Verträge würden zu viel mehr verpflichten, als einigermäßen manierlich in der Veranstaltung aufzutreten. Mit dieser Unsitte hat sich mittlerweile auch die Europäische Journalisten - Föderation befasst und ist zu der Empfehlung gekommen, dass Journalisten keine Restriktionen akzeptieren sollen, die nicht aus Gründen der Sicherheit und aus zwingenden organisatorischen Gründen geboten sind. Alles andere ist abzulehnen. Das empfiehlt der Europäische Journalistenverband. Und solche Empfehlungen funktionieren teilweise, sie funktionieren immer wieder mal – leider nicht immer.

Als im vergangenen Jahr Robbie Williams auf Tournee war, hat sein Management offensichtlich in der alten Vertragsmusterkiste gegraben, den alten Kelly-Family-Vertrag wieder gefunden und neu aufgelegt. Den Fotografen sollten folgende Bedingungen gestellt werden:

1. Beschränkung der Aufnahmezeit auf die ersten drei Titel.
Darüber kann man sich verständigen. Dass hinterher Ruhe im Saal sein soll, ist nachvollziehbar, wobei das bei Robbie Williams mit der Ruhe im Saal sowieso nicht so weit her ist.
2. Verbot von Blitzlicht.
Auch das diskutierbar. Aber jetzt kommt es:
3. Beschränkung auf das Recht zu einer einmaligen Veröffentlichung in Medien, die mit dem Management zu vereinbaren sind.
4. Übertragung von Alleineigentum und sämtlichen Verwertungsrechte aus Urheber- und Leistungsschutz mit umfassender Rechtsgewährleistung an das Management von Robbie Williams.
5. Ablieferung der Negative der Fotos umgehend nach Vorlage bei der Zeitung oder Zeitschrift.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand in London.

Punkt 6 ist eine Frechheit, mit der den Fotografen die Verteidigung ihrer Rechte erschwert werden soll. Punkt 5 ist nicht der Beleg für meine These von der verstaubten Vertragsmusterkiste: Es werden Negative verlangt, die es in der professionellen Fotografie heute so gut wie nicht mehr gibt. Das ist blamabel für den Nutzer solcher Musterverträge, geht aber ins Leere. Die Punkte 3 und 4 würden zu einer faktischen „Enteignung“ der Fotografen führen und die publizistische Freiheit unerträglich einschränken.

Darauf darf man sich nicht einlassen. Das Ganze ist letztendlich für Robbie Williams zu einer Image-Katastrophe geworden. Der Südwestrundfunk hat sein Kooperationsabkommen mit dieser Tournee fristlos aufgekündigt. Und zwar mit einer wunderschönen Begründung. Der Hörfunkdirektor des Südwest-Rundfunks hat gemeint: Ehrlichen Journalismus kann man nicht kaufen und solche Formen von „Zensur“ dürfe man nicht hinnehmen.

Es zeigt sich daran, dass vielleicht vonseiten der Berichterstattung Druck ausüben kann, gegen solche Unverfrorenheiten. Das ist jetzt ein Appell nicht nur an Fotografen, besonders mutig zu

sein, sondern das ist ein Appell an die Medien insgesamt, sich kollektiv gegen solche Eingriffe in die Freiheit der Berichterstattung zu wehren. Und mal ganz unter uns gesagt: Wer wäre eigentlich Robbie Williams, wenn er in den Medien nicht vorkäme? Da agieren Leute, die mit den Medien groß geworden sind und sich groß genug fühlen, den Medien ihre Bedingungen diktieren zu können.

Insgesamt ist das doch eine gute Nachricht, die erste, die ich ihnen trotz allem übermitteln kann: Wenn sich Widerstand artikuliert, dann nützt es auch manchmal. Dann zumindest werden sich die Leute genau überlegen, ob sie mit solchen Verträgen in Zukunft wieder ankommen. Besonders erfreulich ist, dass dieser Konflikt eben nicht allein den Fotografen überlassen wurde, sondern sich die Medien – hier insbesondere der SWR – klar positioniert haben.

Soweit also zu den Verträgen und Bedingungen und Rechten, die irgendwelche Leute für sich geltend machen und instrumentalisieren, um die Berichterstattung nicht nur zu behindern, sondern durchaus auch in Eigeninteresse zu steuern. Ich hatte ja vorhin schon gesagt, Robbie Williams ist nichts Besseres eingefallen als das alte Muster der Kelly-Family zu benutzen. Wir haben es bei diesen Verträgen mit Widergängern, mit Untoten, mit Zombies zu tun. Die kommen immer wieder. Also ich bin ganz sicher: warten wir 5 Jahre ab, dann hat das nächste Management wieder diesen alten Vertrag gefunden. Das einzige, worauf ist gespannt bin, ist, ob dann auch noch Negative verlangt werden.

Verträge mit Verwertern

Bei den Verträgen mit Verwertern ist es eigentlich kaum anders. Seit 15, 20 Jahren kommen immer wieder Verlage an und legen freien Journalistinnen und Fotografen allgemeine Geschäftsbedingungen vor. Das letzte große Ereignis war im Januar 2007, als Springer für seine Zeitungs- und Zeitschriftenverlage allgemeine Geschäftsbedingungen präsentiert hat. Wenn man sich die in Ruhe durchsieht, dann sagt man: Aha, partiell vom Jahreszeitenverlag abgeschrieben, also 15 Jahre alt usw. Problematisch bei diesen Geschäftsbedingungen sind durchweg drei Positionen: Die Verlage wollen erstens alle Rechte erwerben. Deshalb werden die Rechtekataloge immer länger. Sie wollen zweitens nur einmal für dieses umfangreiche Rechtepakete zahlen – gleichgültig wie oft die Rechte genutzt werden. Und sie wollen drittens möglichst alle Risiken auf die Journalistinnen und Journalisten abwälzen. Das sieht man z. B. bei den Springer-Geschäftsbedingungen daran, dass der Verlag nicht nur die Rechte für eine redaktionelle Verwendung erwerben will. Bei der redaktionellen Verwendung gibt es größere Freiheit: Man kann sich etwa bei der Bildberichterstattung auf Sonderbestimmungen berufen wie Veröffentlichungen aus der Zeitgeschichte, Abbildung einer Person als Beiwerk. Im Bereich der Werbung gilt das nicht mehr. Aber die Fotografen sollen trotzdem dafür einstehen, dass sie Springer auch für den Fall, dass der Verlag ein redaktionelles Foto für Werbezwecke nutzt, die die Rechte beschafft haben. Das kann auf die Dauer nicht gut gehen.

Springer-AGBs

Wir – drei Journalistenorganisationen, nämlich der Deutsche Journalistenverband, Freelance und ver.di – haben beschlossen, gegen diese AGB gerichtlich vorzugehen und wir haben im Juni dieses Jahres tatsächlich beim Landgericht Berlin einen ersten Teilerfolg erreicht. Es sind mehrere Klauseln aus diesem Vertrag verboten worden. Wer es sich angesehen hat, wird sich vielleicht wundern, weil – nach Zeilen gerechnet – nur ungefähr 15% der Geschäftsbedingungen vom Gericht verboten wurden. Der Sache nach sind einige wesentliche Bedingungen geknackt. Insbesondere ist dem Springer Verlag die Klausel verboten worden, wonach er prinzipiell alle Rechte erwirbt, wonach es aber der Vereinbarung im Einzelfall unterliegt, ob für zusätzliche Nutzung überhaupt eine Vergütung bezahlt wird. Das hat das Gericht untersagt, weil danach der

Verlag sämtliche Rechte standardmäßig durch die Geschäftsbedingungen erwirbt, aber nur für den Fall, dass er sich zu einer abweichenden Vereinbarung herbeilässt, für diese über den einmaligen Abdruck hinausgehende Nutzungen zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet ist. Verboten wurde dem Verlag weiter, Geschäftsbedingungen zu verwenden, nach denen der Verlag Lizenzen vergeben kann und es wieder der Einzelfallvereinbarung überlassen bleibt, ob der Fotograf, die Fotografin, an den Einnahmen daraus beteiligt wird. Schließlich hat Landgericht Berlin den Satz aus den Geschäftsbedingungen gekippt, wonach ein fehlender Urhebervermerk keine gesonderten Ansprüche auslöst. Diese Klausel sollte bedeuten: Wenn wir die Namen von Fotografinnen und Fotografen weglassen, oh wie schade, aber irgendeine Haftung übernehmen wir dafür nicht und zahlen tun wir schon gar nichts.

Es ist jetzt nicht viel, was Springer im ersten Anlauf verboten worden ist. Er darf jedenfalls diese Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr verwenden. Grundlage des Verbots ist eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin. Wir sind wegen der Punkte, in denen wir unterlegen sind, z. B. dass Springer auch ein Bearbeitungsrecht erwerben will, in das Berufungsverfahren beim Kammergericht gegangen. Auch Springer hat Berufung eingelegt. Und wir werden dieses Verfahren durchziehen bis zum bitteren Ende. Was positiv daran ist, ist dass seit Jahren erstmalig ein Zusammenschluss von Gewerkschaften und Berufsverbänden es erreicht hat, dass einem Verlag allgemeine Geschäftsbedingungen in bestimmten Punkten verboten werden. Und diesen Sieg wollen wir perspektivisch in der Zukunft ausbauen.

Das wäre das, was ich ihnen zum gegenwärtigen Stand der Problematik Allgemeine Geschäftsbedingungen sagen kann. Vielleicht noch ein kleiner Ausflug zu einem anderen Thema. Sie würden mich sowieso danach fragen. Seit 2002 gibt es bekanntlich neue Bestimmungen im Urheberrecht, wonach der Urheberin oder dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes zusteht. Angemessen soll das sein, nach dem Gesetz, was in einer gemeinsamen Vergütungsregel zwischen Verwerterorganisationen und Berufsverbänden der Urheberinnen und Urheber vereinbart ist. Schon 2002 haben wir den Verlegerverbänden BDZV und VDZ unsere Forderungen übermittelt, auch für Bildberichterstatter, für Pressefotografinnen und -fotografen. Wir sind auch seit 2003 in Verhandlungen mit dem BDZV und in Gesprächen mit dem VDZ über dieses Thema: Der Prozess ist ein furchtbar zäher. Aber ich glaube, wir werden in dem Punkt auch einmal zu einem Regelwerk kommen, das einigermaßen vernünftige Vergütungen für freie Fotografinnen und Fotografen absichert.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.